



---

## Sachstand

---

### **Gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei und Kanada**

[Redacted text block]

[Redacted text block]

**Gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch  
in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei und Kanada**

[REDACTED]

Verfasserinnen/  
Verfasser:

[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 7 - 3000 - 156/14

Abschluss der Arbeit:

9. September 2014

Fachbereich:

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Telefon:

[REDACTED]

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>6</b>
2.1.	Aktuelle Gesetzeslage	6
2.1.1.	§ 218a Abs. 1 StGB – Kombiniertes Beratungs- und Fristenmodell	6
2.1.2.	§ 218a Abs. 2 StGB – Medizinisch-soziale Indikation	7
2.1.3.	§ 218a Abs. 3 StGB – Kriminologische Indikation	7
2.1.4.	§ 218a Abs. 4 S. 1 StGB - Spätabtreibung	8
2.1.5.	§ 218a Abs. 4 S. 2 StGB – Besondere Bedrängnis	8
2.2.	Gesellschaftliche Praxis in Deutschland	8
2.3.	Geplante Gesetzesänderungen	8
2.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	9
<b>3.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Belgien</b>	<b>9</b>
3.1.	Aktuelle Gesetzeslage	9
3.2.	Gesellschaftliche Praxis	10
3.3.	Geplante Gesetzesänderungen	11
3.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	11
<b>4.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Dänemark</b>	<b>11</b>
4.1.	Aktuelle Gesetzeslage	11
4.2.	Gesellschaftliche Praxis	11
4.3.	Geplante Gesetzesänderungen	11
4.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	11
<b>5.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Estland</b>	<b>11</b>
5.1.	Aktuelle Gesetzeslage	11
5.2.	Gesellschaftliche Praxis	12
5.3.	Geplante Gesetzesänderungen	12
5.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	12
<b>6.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Finnland</b>	<b>12</b>
6.1.	Aktuelle Gesetzeslage	12
6.2.	Gesellschaftliche Praxis	13
6.3.	Geplante Gesetzesänderungen	14
6.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	14
<b>7.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Frankreich</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Griechenland</b>	<b>15</b>
8.1.	Aktuelle Gesetzeslage	15
8.2.	Gesellschaftliche Praxis	16
8.3.	Geplante Gesetzesänderungen	16

---

8.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	16
<b>9.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Kroatien</b>	<b>16</b>
<b>10.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Lettland</b>	<b>17</b>
10.1.	Aktuelle Gesetzeslage	17
10.2.	Gesellschaftliche Praxis	18
10.3.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	19
10.4.	Geplante Gesetzesänderungen	19
<b>11.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Litauen</b>	<b>20</b>
11.1.	Aktuelle Gesetzeslage	20
11.2.	Gesellschaftliche Praxis	21
11.3.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	22
11.4.	Geplante Gesetzesänderungen	22
<b>12.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in den Niederlanden</b>	<b>22</b>
12.1.	Aktuelle Gesetzeslage und gesellschaftliche Praxis	22
12.2.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	23
<b>13.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Österreich</b>	<b>23</b>
13.1.	Aktuelle Gesetzeslage	23
13.2.	Gesellschaftliche Praxis	24
13.3.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	25
13.4.	Geplante Gesetzesänderungen	25
<b>14.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Polen</b>	<b>25</b>
14.1.	Aktuelle Gesetzeslage	25
14.2.	Gesellschaftliche Praxis	27
14.3.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	28
14.4.	Geplante Gesetzesänderungen	28
<b>15.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Portugal</b>	<b>28</b>
15.1.	Aktuelle Gesetzeslage	28
15.2.	Gesellschaftliche Praxis	29
15.3.	Geplante Gesetzesänderungen	29
15.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	30
<b>16.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Rumänien</b>	<b>30</b>
16.1.	Aktuelle Gesetzeslage	30
16.2.	Gesellschaftliche Praxis	31
16.3.	Geplante Gesetzesänderungen	31
16.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	31
<b>17.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Schweden</b>	<b>31</b>

---

17.1.	Aktuelle Gesetzeslage	31
17.2.	Gesellschaftliche Praxis	31
17.3.	Geplante Gesetzesänderungen	32
17.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	32
<b>18.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Ungarn</b>	<b>32</b>
18.1.	Aktuelle Gesetzeslage	32
18.2.	Gesellschaftliche Praxis	33
18.3.	Geplante Gesetzesänderungen	34
18.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	34
<b>19.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch im Vereinigten Königreich</b>	<b>34</b>
19.1.	Aktuelle Gesetzeslage	34
19.2.	Gesellschaftliche Praxis	35
19.3.	Geplante Gesetzesänderungen	36
19.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	36
<b>20.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Zypern</b>	<b>36</b>
20.1.	Aktuelle Gesetzeslage	36
20.2.	Gesellschaftliche Praxis	36
20.3.	Geplante Gesetzesänderungen	36
20.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	36
<b>21.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in der Türkei</b>	<b>36</b>
21.1.	Aktuelle Gesetzeslage	36
21.2.	Gesellschaftliche Praxis	37
21.3.	Geplante Gesetzesänderungen	37
21.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	37
<b>22.</b>	<b>Der Schwangerschaftsabbruch in Kanada</b>	<b>37</b>
22.1.	Aktuelle Gesetzeslage	37
22.2.	Gesellschaftliche Praxis	37
22.3.	Geplante Gesetzesänderungen	38
22.4.	Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000	38

## 1. Einleitung

[REDACTED] einen Überblick über Rechtslage und gesellschaftliche Praxis zum Thema Abtreibung in den EU-Mitgliedstaaten, der Türkei und in Nordamerika anzufertigen.

[REDACTED]

- Wie ist die momentane Gesetzeslage sowie die gesellschaftliche Praxis [REDACTED] zur Abtreibung?
- Gibt es wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000?
- Sind Gesetzesänderungen geplant?

[REDACTED] das im Folgenden wiedergegebene Bild, dem zunächst die Erläuterung der Gesetzeslage und gesellschaftlichen Praxis in Deutschland vorangestellt wird.

## 2. Der Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik Deutschland

### 2.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Deutschland haben Frauen keinen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Vielmehr sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>2</sup>. Ausnahmsweise nicht strafbar sind Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 218a StGB unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen:

#### 2.1.1. § 218a Abs. 1 StGB – Kombiniertes Beratungs- und Fristenmodell

In § 218a Abs. 1 StGB ist das sogenannte kombinierte Beratungs- und Fristenmodell geregelt. Danach ist bereits der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nicht verwirklicht, wenn:

- die Schwangere den Abbruch ernsthaft und einwilligungsfähig verlangt,
- und dem abtreibenden approbierten Arzt mit einer Beratungsbescheinigung nachweist, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer staatlich anerkannten Beratungsstelle (Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle) beraten ließ

---

1 [REDACTED]

2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html> [Stand: 1. Juli 2014].

- und die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird.<sup>3</sup>

Die Modalitäten der – für die Straffreiheit erforderlichen – Beratung sind im Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)<sup>4</sup> geregelt, auf das § 219 StGB verweist. Liegt ein Fall des § 218a Abs. 1 StGB vor, dann ist nach der gesetzlichen Regelung schon der Tatbestand einer Abtreibung nicht erfüllt.

#### 2.1.2. § 218a Abs. 2 StGB – Medizinisch-soziale Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der mit der Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Abbruch unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angebracht ist, um eine Gefahr für das Leben oder eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Auch erhebliche psychische Belastungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft können Grundlage für eine solche medizinische Indikation sein, wenn sie als schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes aufzufassen sind. Eine zu erwartende Behinderung des Kindes ist als solche nach deutschem Recht kein Indikationsgrund. Denkbar ist allerdings, dass sich aus der zu erwartenden Behinderung eine Gefahr für die Schwangere ergibt, etwa im Fall einer ernsthaften Suizidgefahr, und deshalb eine medizinisch-soziale Indikation (bezogen auf die Mutter, nicht auf das Kind) zu bejahen ist.

Eine bestimmte Frist oder eine Beratungspflicht ist hier nicht vorgesehen.

#### 2.1.3. § 218a Abs. 3 StGB – Kriminologische Indikation

Nach § 218a Abs. 3 StGB ist ein mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt durchgeführter Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf einer Sexualstraftat (§§ 176 bis 179 StGB) beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.

---

3 Berechnung der 12 Wochen: Es ist die tatsächliche Anzahl von Schwangerschaftswochen gemeint, also die Zeit, die seit der Befruchtung vergangen ist. Nach der 40-Wochen-Rechnung beginnt eine Schwangerschaft am ersten Tag der letzten Periode – nach dieser Rechnung gilt die 14. Schwangerschaftswoche als Grenze für einen Schwangerschaftsabbruch.

4 Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 28.8.2013, BGBl. I 3458, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html> [Stand: 29. August 2014].

#### 2.1.4. § 218a Abs. 4 S. 1 StGB - Spätabtreibung

Rechtswidrig, aber (nur) für die Schwangere straffrei ist ein bis zur 22. Woche seit Empfängnis erfolgter Schwangerschaftsabbruch, wenn er von einem Arzt vorgenommen wird und zuvor eine Beratung nach SchKG stattgefunden hat.

#### 2.1.5. § 218a Abs. 4 S. 2 StGB – Besondere Bedrängnis

Gemäß § 218a Abs. 4 S. StGB kann bei Abbrüchen durch Laien (medizinisch unerfahrene Personen) ohne Rechtfertigung und ohne Beratung von Strafe abgesehen werden, wenn eine „besondere Bedrängnis“ der Schwangeren vorlag. Darunter ist eine Notsituation zu verstehen, die eine schwerere Belastung mit sich bringt, als sie in der Regel mit einer Schwangerschaft verbunden ist. Dazu zählt z.B. eine subjektiv ausweglos erscheinende persönliche oder soziale Lage.<sup>5</sup>

### 2.2. Gesellschaftliche Praxis in Deutschland

Nach der Schwangerschaftsabbruchstatistik der Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE)<sup>6</sup> nimmt die Anzahl von Abtreibungen in Deutschland mit jedem Jahr ab. Während die Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2001 bei 134.964 lag, ging die Zahl im Jahr 2013 auf 102.802 zurück.

Aktuell wird die Schwangerschaft in etwa 90 % der Fälle im Zeitraum von fünf bis zwölf Wochen nach Empfängnis abgebrochen, in 7 % der Fälle im Zeitraum von unter fünf Wochen nach Empfängnis und die restlichen 3 % im Zeitraum von 12 bis 22 Wochen nach Empfängnis. Die Mehrheit der betroffenen Frauen (58%) ist ledig, etwa 40% sind verheiratet, die restlichen geschieden oder (selten) verwitwet.

Der Schwangerschaftsabbruch erfolgt in 98 % der Fälle nach den in den §§ 218a Abs. 1, 219 StGB festgelegten Voraussetzungen für die straflose Abtreibung, d.h. er wird innerhalb von 12 Wochen und nach erfolgter Beratung durch einen Arzt vorgenommen. In den anderen 2 % der Fälle wird die Schwangerschaft wegen einer Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren abgebrochen. Äußerst selten wird die Abtreibung aufgrund einer Sexualstraftat veranlasst.

### 2.3. Geplante Gesetzesänderungen

Zu Beginn des Jahres erklärte die Bundesregierung, aus ihrer Sicht stellen die geltenden rechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch, die vom Deutschen Bundestag nach der Wiedervereinigung nach einem langen und komplizierten Verfahren unter Beachtung des Urteils des

---

5 Fischer, Strafgesetzbuch Kommentar, 61. Auflage, 2014, München, § 218a, Rn. 39.

6 Die einschlägigen Tabellen lassen sich online abrufen unter der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Suchwort: „Schwangerschaftsabbruch“, [https://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc\\_abr\\_test\\_lo-gon?p\\_uid=gast&p\\_aid=76365225&p\\_knoten=VR&p\\_sprache=D&p\\_suchstring=Schwangerschaftsabbruch](https://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc_abr_test_lo-gon?p_uid=gast&p_aid=76365225&p_knoten=VR&p_sprache=D&p_suchstring=Schwangerschaftsabbruch) [Stand: 1. Juli 2014].



---

Bundesverfassungsgerichts vom achtundzwanzigsten Mai 1993 beschlossenen wurden, eine tragfähige Lösung einer schwierigen rechtspolitischen Frage dar. Gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Recht des Schwangerschaftsabbruchs seien nicht geplant.<sup>7</sup>

#### 2.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Nach dem Jahr 2000 wurde das Recht des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland nicht verändert. Vielmehr bestand nach der Wiedervereinigung Bedarf, die Regelungen für den Schwangerschaftsabbruch neu zu regeln und es kam zu der heute bestehenden Gesamtregelung der §§ 218 bis 219b StGB vom 1. Oktober 1995.<sup>8</sup> Diese wird ergänzt durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)<sup>9</sup>.

Das in § 218a Abs. 1 StGB normierte kombinierte Beratungs- und Indikationsmodell stellt einen Kompromiss zwischen dem zuvor in der BRD geltenden „Indikationsmodell“ und dem in der DDR geltenden „Fristenmodell“ dar.

### 3. Der Schwangerschaftsabbruch in Belgien

#### 3.1. Aktuelle Gesetzeslage

Die belgische Gesetzeslage betreffend den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch richtet sich nach dem „Gesetz vom 3. April 1990“ in Verbindung mit § 350 des Strafgesetzbuches und sieht eine weitgehende Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches vor. Demnach ist eine Abtreibung bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche unter den folgenden – kumulativen - Voraussetzungen straffrei:

1. Die Schwangere befindet sich in einer sog. Notsituation. Eine solche wird in den Gesetzesvorbereitungsmaterialien dahingehend definiert, dass sich die Schwangere in einer moralischen Konfliktsituation befindet, in der sie überzeugt ist, die Schwangerschaft nicht weiter fortsetzen zu können.
2. Der Eingriff wird von einem approbierten Arzt in einer medizinischen Einrichtung vorgenommen, und zwar frühestens sechs Tage nachdem der Schwangeren eine erste Beratung zuteil geworden ist. Diese Beratung muss – neben einem Hinweis auf die medizinischen Risiken des Schwangerschaftsabbruchs - insbesondere Informationen zu wirtschaftlichen und sozialpsychologischen Hilfsmöglichkeiten für alleinerziehende Mütter, zu Möglichkeiten der Freigabe zur

---

7 Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 20. Januar 2014 auf die Frage der Abgeordneten Katja Dörner (BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN), Frage Nr. 8, BT-Drs. 18/339, S. 8.

8 Zur Entwicklung nach der Wiedervereinigung: Fischer, StGB-Kommentar (Fn.4), Vor §§ 218-219b, Rn. 5-9.

9 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG), vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist. <http://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html> [Stand: 1. Juli 2014].

---

Adoption sowie zu psychologischen Unterstützungsprogrammen für die Zeit vor, während und nach einer Abtreibung bzw. Adoptionsfreigabe umfassen.

3. Am Tage des Eingriffs stellt die Schwangere einen nichtförmlichen, schriftlichen Antrag auf Vornahme des Schwangerschaftsabbruches; dieser wird Bestandteil der Krankenakte.

Für einen freiwilligen Abbruch nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche muss neben den drei genannten Voraussetzungen zusätzlich auch eine der beiden folgenden Alternativvoraussetzungen erfüllt sein:

a. Die Fortsetzung der Schwangerschaft würde die physiologische oder psychologische Gesundheit der Schwangeren in nicht nur unerheblicher Weise gefährden. Auswirkungen einer fortgeführten Schwangerschaft auf die soziale Situation der Schwangeren bleiben dagegen unberücksichtigt.

b. Der behandelnde Arzt sowie ein von diesem zugezogener Kollege kommen zu dem Ergebnis, dass das ungeborene Kind eine Beeinträchtigung aufweist oder aufweisen wird, die von hoher Intensität und nach dem aktuellen Stand der Medizin unheilbar ist.

Unabhängig davon, in welchem Stadium sich die Schwangerschaft befindet, ist ein Arzt berechtigt, die Vornahme eines Abbruchs mit Verweis auf sein Gewissen abzulehnen; in diesem Fall ist er allerdings verpflichtet, dies der Schwangeren bei der Erstkonsultation mitzuteilen. Darüber hinaus kann ein Arzt den Eingriff auch dann ablehnen, wenn er die Voraussetzungen einer Notsituation oder den Abbruchwillen der Schwangeren als nicht gegeben ansieht.

Nach belgischem Recht kommt es nicht auf die Einwilligung Dritter, sondern allein auf den Willen der Schwangeren zum Abbruch an – weder bedürfen minderjährige Mädchen der Zustimmung eines oder beider Elternteile, noch (verheiratete) Frauen der Zustimmung ihres (Ehe-) Partners.

### 3.2. Gesellschaftliche Praxis

Zusammen mit dem „Gesetz vom 3. April 1990“ ist in Belgien auch eine Kommission zu dessen praktischer Auswertung installiert worden, die die Anwendung und Entwicklung der Schwangerschaftsabbruchregelung begleitet und alle zwei Jahre das Parlament über den aktuellen Stand informiert sowie Reformvorschläge unterbreitet.

Auf Basis der statistischen Daten dieser Kommission ergibt sich für die vergangenen Jahre das folgende Bild: Die Schwangerschaftsabbruchsrates bei den Heranwachsenden ist konstant. Ein Anstieg sowohl in absoluten wie auch in relativen Zahlen ist hingegen bei der Altersgruppe der 20 bis 35 Jahre alten Frauen zu verzeichnen. In dieser Referenzgruppe sind 70 % der freiwillig Abtreibenden weder zum Zeitpunkt der Vornahme noch zu einem früheren Zeitpunkt verheiratet, 50 % haben zum Zeitpunkt des Abbruchs keine Kinder und 40 % halten sich für zu jung – sei es, weil ein Kinderwunsch grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll, oder weil sie sich noch nicht in der Lage fühlen, für ein Kind wirtschaftlich aufkommen zu können. Für weitere 25 % schließlich sind eine schwierige Partnerschaft oder die Beendigung einer Beziehung ausschlaggebend, um einen Schwangerschaftsabbruch zu begehren.

### 3.3. Geplante Gesetzesänderungen

Gesetzliche Reformvorhaben oder Änderungsvorschläge sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Gegenstand der Debatte.

### 3.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit dem Jahre 2002 werden die Kosten des freiwilligen Schwangerschaftsabbruches nahezu vollständig von dem jeweilig zuständigen Krankenversicherungsträger getragen, wobei allerdings Voraussetzung dieser Kostenübernahme ist, dass die Schwangere ihre Versicherungsbeiträge in der Vergangenheit vollständig geleistet hat.

## 4. Der Schwangerschaftsabbruch in Dänemark

### 4.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Dänemark kann bis zur 12. Schwangerschaftswoche legal abgetrieben werden. Regelungen zur Abtreibung finden sich in den Kapiteln 25 bis 28 des dänischen Gesundheitsgesetzes. Weitere Informationen sind nur in dänischer Sprache verfügbar unter: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=130455>.

### 4.2. Gesellschaftliche Praxis

Mit nur rund 16.000 Abtreibungen pro Jahr ist die dänische Abtreibungsrate eine der niedrigsten der Welt: Nur 12 von 1.000 dänischen Frauen lassen pro Jahr eine Abtreibung vornehmen.

### 4.3. Geplante Gesetzesänderungen

Zur Zeit sieht das dänische Recht keine Änderungen in diesem Bereich vor. Die Regierung hat keine Gesetzentwürfe über das Thema Abtreibung übersandt.

### 4.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Im Jahr 2000 wurde eine Verordnung eingeführt, die es unter bestimmten Bedingungen legalisiert, die Anzahl der Embryonen während einer Schwangerschaft zu reduzieren, auch wenn die Embryonen alle ohne die Verringerung überlebensfähig wären (Gesetz Nummer 430 vom 31. Mai 2000).

Im Jahr 2003 wurde aufgrund des Grundsatzes der Freizügigkeit im EU-Recht die Bedingung des ständigen Wohnsitzes in Dänemark als eine Voraussetzung für die Abtreibung in Dänemark abgeschafft (Gesetz Nummer 435 vom 10. Juni 2003).

## 5. Der Schwangerschaftsabbruch in Estland

### 5.1. Aktuelle Gesetzeslage

Das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch regelt, das sogenannte Schwangerschaftsabbruchs- und Sterilisationsgesetz, wurde im Jahr 1998 verabschiedet. Eine Abtreibung war jedoch schon

---

zuvor legal. Sie war auch legal während der Besetzung durch die Sowjetunion, bevor Estland 1991 seine Unabhängigkeit erklärte.

Das Schwangerschaftsabbruchs- und Sterilisationsgesetz enthält folgende Regelung:

Voraussetzungen für die Beendigung der Schwangerschaft

- (1) Die Schwangerschaft kann beendet werden, wenn sie nicht länger als 11 Wochen angedauert hat.
- (2) Die Schwangerschaft, die zwischen 11 und 21 Wochen angedauert hat, kann beendet werden, wenn:
  - 1) die Schwangerschaft die Gesundheit der schwangeren Frau gefährdet;
  - 2) das ungeborene Kind schwere geistige oder körperliche Schäden hat;
  - 3) Krankheit oder Gesundheitsprobleme der Schwangeren das Großziehen eines Kindes erschweren;
  - 4) die schwangere Frau unter 15 Jahre alt ist;
  - 5) die schwangere Frau über 45 Jahre alt ist.

Die Abtreibung wird auf Anfrage durchgeführt. Sie ist ein medizinischer Service, der von der staatlichen Krankenversicherung gedeckt ist.

## 5.2. Gesellschaftliche Praxis

Im Jahr 2013 gab es 7606 Abtreibungen. Die Zahl ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Jahr zum Beispiel 2008 lag die Zahl der Abtreibungen bei 10699; es handelt sich also um einen Rückgang von fast 30 %. Die meisten Abtreibungen lassen Frauen im Alter zwischen 20 und 29 Jahren durchführen.

## 5.3. Geplante Gesetzesänderungen

Die derzeitige Regelung verlangt von Minderjährigen (unter 18 Jahren), dass ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten dem Schwangerschaftsabbruch zustimmen. Diese Regelung trat 2009 in Kraft, wurde aber im Verlauf des Jahres 2014 vom estnischen Bürgerbeauftragten und dem Parlament für verfassungswidrig erklärt und soll deshalb aufgehoben werden.

## 5.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Dazu wurden keine Angaben gemacht.

# 6. Der Schwangerschaftsabbruch in Finnland

## 6.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Finnland wird die Abtreibung durch das Abtreibungsgesetz von 1970 (239/1970) geregelt. Nach diesem Gesetz ist die Abtreibung unter verschiedenen Umständen legal und kostenlos. Das Abtreibungsgesetz erlaubt die Abtreibung auf Verlangen der schwangeren Frau in den folgenden Fällen:

- 
1. wenn die Schwangerschaft oder die Entbindung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren aufgrund von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der Frau gefährden würde,
  2. wenn die Entbindung des Kindes und Betreuung des Kindes eine Belastung für die Frau angesichts der Lebensbedingungen oder ihrer Familie darstellen würde,
  3. wenn die Schwangerschaft Folge einer sexuellen Straftat ist,
  4. wenn die Frau unter 17 Jahre oder über 40 Jahre alt ist, oder wenn sie schon vier Kinder hat,
  5. wenn Grund für die Annahme besteht, dass das Kind geistig behindert ist oder später sein wird, oder das Kind eine schwere Krankheit oder einen schweren körperlichen Defekt entwickelt,
  6. wenn wegen Krankheit oder Geistesstörung ein Elternteil oder beide Eltern nicht in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern.

Eine Abtreibung kann im Allgemeinen innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durchgeführt werden. In Fällen von "Krankheit oder Gebrechen der Frau" kann ein Schwangerschaftsabbruch auch nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

Zusätzlich kann ein Schwangerschaftsabbruch bis zur zwanzigsten Woche erfolgen, wenn die Frau unter 17 Jahre alt ist oder "andere spezielle Gründe" vorliegen. Ein Abbruch bis zur 24. Woche der Schwangerschaft ist möglich, wenn die Fruchtwasseruntersuchung oder die Ultraschalluntersuchung als Ergebnis erbracht haben, dass der Embryo ernsthaft beeinträchtigt sein wird. In beiden Fällen hat die Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit die Zustimmung zu erteilen.

Eine Abtreibung muss von einem zugelassenen Arzt in einem Krankenhaus durchgeführt werden und von der nationalen Aufsichtsbehörde für Soziales und Gesundheit genehmigt werden. Die Frau selbst muss die Genehmigung beantragen, es sei denn, sie ist nicht in der Lage, einen gültigen Antrag zu stellen. Ist allerdings das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau aufgrund der zu erwartenden Verzögerung ernsthaft gefährdet, muss die Abtreibung nicht in einem Krankenhaus durchgeführt werden und die erforderliche Genehmigung muss nicht eingeholt werden.

Mit der Beantragung einer Abtreibung sollen Frauen vor der Beendigung der Schwangerschaft Informationen darüber erhalten, welche Bedeutung und Auswirkungen ihr Vorhaben hat. Außerdem sollen sie Informationen über Empfängnisverhütung nach dem Eingriff erhalten.

Jeder, der eine Abtreibung illegal durchführt, wird mit einer Geldstrafe bestraft. Jeder, der eine falsche Aussage oder Anzeige über eine Abtreibung macht, wird mit der gleichen Strafe belegt. Illegale Abtreibungen sind in Finnland jedoch sehr selten.

## 6.2. Gesellschaftliche Praxis

Im Jahr 2012 lag die Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche bei 10 060; das heißt, es erfolgten 8,6 Abtreibungen pro tausend Frauen im gebärfähigen Alter (im Alter von 15-49 Jahren). Das war

---

die niedrigste Zahl der Abtreibungen in den 2000er Jahren; die Anzahl der induzierten Abtreibungen war dabei um 5,7 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Trotz kleiner jährlicher Schwankungen ist die Zahl der Abtreibungen, die durchgeführt wurden, in den letzten Jahren rückläufig. Im Vergleich zu 2004, als die Zahl der Abtreibungen bei 11 166 lag, wurden 2012 fast 10 % weniger Abtreibungen durchgeführt. Der rückläufige Trend wird im Wesentlichen durch einen Rückgang der Zahl der Abtreibungen bei den unter 20-Jährigen erklärt.

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen unter 20 ist in den 2000er Jahren zurückgegangen. Auch im Jahr 2012 sank die Zahl der Abtreibungen bei den unter 20-Jährigen auf eine Quote von 10,9 Abtreibungen pro tausend Frauen dieser Altersgruppe. Die Quote war damit die gleiche wie bereits in der Mitte der 1990er Jahre, als die Zahl der Abtreibungen bei den unter 20-Jährigen den niedrigsten Stand seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Abtreibung im Jahr 1970 erreichte. Die meisten Abtreibungen wurden in der Altersgruppe 20-24 Jahre durchgeführt. Auch in dieser Altersgruppe sank die Zahl der Abtreibungen im Jahr 2012 und lag um 3,5 % niedriger als im Jahr 2011. In der Altersgruppe 24-29 Jahre ist die Zahl der Abtreibungen im Jahr 2012 stabil geblieben. Im Hinblick auf ältere Altersgruppen ist die Zahl der Abtreibungen in der Altersgruppe 30-39 Jahre leicht gesunken; keine signifikante Änderung gibt es in der Anzahl von Abtreibungen bei Frauen über 40 Jahren.

Soziale Gründe führen am häufigsten zu einer Abtreibung. Im Jahr 2012 blieb die Häufigkeit dieser Gründe für die Abtreibung gegenüber dem Vorjahr (91,9 % aller gemeldeten Abtreibungen) stabil. Andere häufige Gründe für die Abtreibung waren, dass die Patientinnen über 40 Jahre (3,0 %), oder unter 17 Jahre alt waren (2,9%), oder nach der Geburt mindestens vier Kinder hatten (2,0 %). Die Indikationen, die das Alter der Frau und die Zahl der Kinder betreffen, begründen fast 96 % aller Abtreibungen.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Abtreibungen wegen eines potenziellen oder bestätigten fötalen Defektes im Vergleich zu den frühen 2000er Jahren erhöht. Dies ist wahrscheinlich das Ergebnis der Möglichkeit, ein Screening durchführen zu lassen, die durch einen Screening-Erlass im Jahre 2006 eröffnet wurde.

Im Jahr 2012 wurden 3,4 % aller Abtreibungen wegen eines fötalen Defektes und 92 % aller Schwangerschaftsabbrüche vor der 12. Schwangerschaftswoche durchgeführt. Insgesamt 55,6 % der Abtreibungen wurden vor der 8. Schwangerschaftswoche durchgeführt.

### 6.3. Geplante Gesetzesänderungen

Es sind keine Gesetzesänderungen geplant.

### 6.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit dem Jahr 2000 wurde das Abtreibungsgesetz zweimal geändert. Die Abschnitte 2, 7 und 15 wurden im Jahr 2001 (Gesetz 328/2001) geändert, damit sie den Grundsätzen und Bestimmungen internationaler Verträge, der Verfassung von Finnland und dem Gesetz über den Status und die Rechte der Patienten entsprechen. § 13 wurde im Jahr 2009 (Gesetz 374/2009) geändert. Folge dieser Änderung war, dass die illegale Abtreibung seitdem nur mit Geldstrafe geahndet wird, während zuvor eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr angedroht wurde.

## 7. Der Schwangerschaftsabbruch in Frankreich

In Frankreich wurde die Abtreibung unter bestimmten Bedingungen durch das Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch vom 17. Januar 1975, als „loi Veil“ bekannt und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1979 geändert, entkriminalisiert. Diese Bestimmungen wurden kodifiziert und sind nun Teil des Code de la santé publique (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen). Gemäß Artikel L. 2212-1 kann eine Abtreibung durch eine schwangere Frau vor dem Ende der 12. Woche der Schwangerschaft verlangt werden. Der Gesetzentwurf zur Gleichstellung von Frauen und Männern, der derzeit unter parlamentarischer Beratung steht, sieht vor, die Bedingung, dass die Frau in "Not" sein sollte, zu löschen, und erklärt, dass eine Abtreibung möglich ist, wenn die schwangere Frau ihre Schwangerschaft nicht fortsetzen will.

Nach momentan geltendem Recht muss die Frau zunächst einen Arzt aufsuchen, der sie über die mit der Abtreibung verbundenen Risiken informiert und ihr eine Broschüre über die gesetzlichen Rechtsvorschriften übergibt. Während der Bedenkzeit von einer Woche muss sie einen obligatorischen Besprechungstermin mit einem Ehe- oder Familienberater oder Sozialarbeiter wahrnehmen, bevor ihrer Bitte entsprochen wird. In der zweiten medizinischen Beratung, welche nicht früher als zwei Tage nach dem genannten Besprechungstermin erfolgen darf, muss sie dem Arzt mitteilen, dass es bei der getroffenen Entscheidung bleibt, und einen schriftlichen Antrag abgeben, der die Beendigung der Schwangerschaft bestätigt.

Gemäß Artikel L. 2212-8 des Gesundheitsgesetzbuchs kann sich der Arzt weigern, Abtreibungen durchzuführen; er muss in diesem Fall aber die Frau über die Verweigerung informieren und ihr eine Liste zugelassener Ärzte zur Verfügung stellen.

Wenn die Abtreibung aus medizinischen Gründen durchgeführt wird, kann sie auch nach der 12. Schwangerschaftswoche erfolgen. Eine pränatale Diagnose ist gesetzlich vorgesehen.

Wenn es sich bei der Schwangeren um eine unselbstständige Minderjährige handelt und die Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund nicht anwesend sind, gebietet Artikel L. 2212-7 des Gesundheitsgesetzbuchs die Gegenwart einer erwachsenen Person ihrer Wahl. Der Arzt muss sich jedoch bemühen, von der Minderjährigen die Zusage einzuholen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge konsultiert wurden.

Gemäß der Verordnung Nr. 2003-248 vom 25. März 2013 werden alle medizinischen Kosten (einschließlich Krankenhausaufenthalt) von der Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung) unterstützt.

## 8. Der Schwangerschaftsabbruch in Griechenland

### 8.1. Aktuelle Gesetzeslage

Das Recht der Frau auf Abtreibung wird durch die griechische Rechtsordnung garantiert und als „künstlicher Schwangerschaftsabbruch“ bezeichnet. Dieses Recht bezieht sich auf Schwangerschaften, die die 12. Woche nicht überschritten haben. Für Mädchen im Alter von unter 18 Jahren ist die Zustimmung von einem der Elternteile oder der sorgeberechtigten Person erforderlich.

---

Art. 304 des griechischen Strafgesetzbuches erlaubt unter einigen Bedingungen die künstliche Beendigung der Schwangerschaft, nämlich wenn:

- die pränatale Diagnostik ergibt, dass eine schwere Anomalie vorliegt und die Geburt eines pathologischen Neugeborenen zu erwarten ist und die Schwangerschaft nicht über die 24. Woche hinaus fortgeschritten ist,
- eine unvermeidliche Gefahr für die geistige oder körperliche Gesundheit der schwangeren Frau durch den zuständigen Arzt diagnostiziert wurde,
- die Schwangerschaft Ergebnis einer Vergewaltigung, von Unzucht mit Minderjährigen, Inzucht oder des Missbrauch einer Frau ist, die nicht in der Lage war, Widerstand zu leisten und die Schwangerschaft nicht über die 19. Woche fortgeschritten ist.

## 8.2. Gesellschaftliche Praxis

2003 wurden in Griechenland 1216 Abtreibungen durchgeführt.

## 8.3. Geplante Gesetzesänderungen

Es sind keine Gesetzesänderungen geplant.

## 8.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Nach dem Ethik-Kodex der Ärzte (Art. 2 Gesetz 3418/2005) können sich Ärzte aus Gewissensgründen weigern, einen künstlichen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt für Notfälle, wenn das Leben der Schwangeren erheblich gefährdet ist. Obwohl es rechtlich nicht festgeschrieben ist, ist es anerkannt, dass Ärzte, die ihre medizinischen Leistungen ausschließlich in ländlichen Gegenden anbieten, nicht das Recht haben, eine Abtreibung zu verweigern. Ansonsten droht ihnen ein Disziplinarverfahren und sie sind Schadensersatzansprüchen der Schwangeren ausgesetzt. Im Falle einer ordnungsgemäßen Ablehnung gibt es kein offizielles Verfahren, das das Recht der Frauen gewährleistet, an einen anderen Arzt überwiesen zu werden.

## 9. Der Schwangerschaftsabbruch in Kroatien

Nach dem Gesetz über Gesundheitsmaßnahmen zur Durchsetzung des Rechts auf freie Entscheidung über Entbindungen (Narodne novine No. 18/78) kann eine Frau in Kroatien eine Schwangerschaft abbrechen. Vor dem Ablauf von zehn Wochen seit Empfängnis kann der Schwangerschaftsabbruch ohne Zustimmung einer Kommission in autorisierten Versorgungseinrichtungen (Krankenhäuser mit eingerichteter Gynäkologie-, Wehen- und Entbindungsstation) durchgeführt werden. Ab zehn Wochen nach Empfängnis kann eine Abtreibung nur vorgenommen werden, wenn ihr von der Kommission unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zugestimmt wurde.

In Kroatien wird die medizinische Grundversorgung von Frauen von auf Gynäkologie spezialisierten Ärzten und nicht von auf Familienmedizin spezialisierten Ärzten vorgenommen. Der im Bereich der Grundversorgung tätige Arzt ist nicht zuständig, die Frau zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches an die autorisierten Versorgungseinrichtungen zu überweisen, da die Entscheidung über eine Abtreibung allein bei der Frau liegt, die diese Entscheidung im Einklang mit den Vorschriften des oben genannten Gesetzes über Gesundheitsmaßnahmen zu treffen hat.



---

Jede im Einklang mit diesen gesetzlichen Vorschriften durchgeführte Abtreibung wird der nationalen Gesundheitsstelle von Kroatien durch Einreichung eines Formulars gemeldet.

Zur gesellschaftlichen Praxis und zu etwaigen Gesetzesänderungen wurden keine Angaben gemacht.

## **10. Der Schwangerschaftsabbruch in Lettland**

### 10.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Lettland gibt es folgende Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch:

Sexual- und Fortpflanzungsgesundheitsgesetz (von der Saeima am 31. Januar 2002 angenommen)

#### **§ 25 - Abtreibung auf Wunsch der Schwangeren**

(1) Die Abtreibung auf Wunsch der Schwangeren ist ein künstlich herbeigeführter Abbruch der Schwangerschaft vor der zwölften Woche der Schwangerschaft.

(2) Ein Termin für eine Abtreibung auf Wunsch der Schwangeren ist von einem Gynäkologen oder Allgemeinmediziner zu bestimmen, der die Frau gleichzeitig über die Umstände einer Abtreibung, mögliche medizinische Schwierigkeiten und die Möglichkeit des Schutzes des Lebens des ungeborenen Kindes aufklärt.

(3) Die Abtreibung auf Wunsch der Schwangeren ist von einem Gynäkologen in einer stationären Abteilung einer Gesundheitseinrichtung vorzunehmen, jedoch nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Termin und die Schwangere muss vorher wiederholt über mit der Abtreibung möglicherweise verbundene Schwierigkeiten informiert werden.

#### **§ 26 - Abtreibung wegen medizinischer Indikation oder in Folge einer Vergewaltigung**

(1) Abtreibung wegen medizinischer Indikation oder in Folge einer Vergewaltigung ist ein künstlich herbeigeführter Abbruch der Schwangerschaft aufgrund medizinischer Indikation oder einer Urkunde einer Vollzugsstelle, die die Vergewaltigung belegt.

(2) Abtreibung wegen medizinischer Indikation ist bis zur 24. Woche der Schwangerschaft vorzunehmen. Schwangerschaft in Folge einer Vergewaltigung ist bis zur 12. Woche der Schwangerschaft vorzunehmen.

(3) Abtreibung wegen medizinischer Indikation oder in Folge einer Vergewaltigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Medizinerrates und der betroffenen Frau (des Betreuers im Falle einer unter Betreuung stehenden Frau) möglich.

(4) Eine Abtreibung wegen medizinischer Indikation oder in Folge einer Vergewaltigung ist von einem Gynäkologen in einer stationären Abteilung einer Gesundheitseinrichtung vorzunehmen.

**§ 27 - Abtreibung bei einer Patientin unter 16 Jahren**

(1) Ist eine Patientin unter 16 Jahre alt, muss der Arzt, der die Schwangerschaft festgestellt hat, mit der Patientin diese Tatsache besprechen und dabei ihre Meinung vollumfänglich unter Berücksichtigung ihres Alters und Reifestandes beachten. Er hat die Pflicht, die Eltern oder den Betreuer des Kindes über die Schwangerschaft zu informieren.

(2) Einer Patientin unter 16 Jahren kann ein Termin zugeteilt werden, wenn mindestens ein Elternteil oder der Betreuer der Abtreibung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Abtreibung bei einer Patientin unter 16 Jahren wegen medizinischer Indikation oder in Folge einer Vergewaltigung ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Bestätigung des Medizinerrates vorliegt oder eine Urkunde einer Vollzugsstelle, die die Vergewaltigung belegt, und wenn mindestens ein Elternteil oder der Betreuer sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

(4) Eine Entscheidung des Waisengerichts ist einzuholen, um die Schwangerschaft abzubrechen, wenn die Patientin unter 16 Jahre alt ist und die Fortführung der Schwangerschaft zwischen ihr und ihren Eltern strittig ist.

In Lettland gibt es Regeln zum organisatorischen Ablauf eines Schwangerschaftsabbruches (vom Ministerkabinett am 28.10.2003 angenommen).

Die medizinischen und rechtlichen Vorgaben hinsichtlich eines Schwangerschaftsabbruchs finden auf die folgenden typisierten Situationen Anwendung:

- rechtliche Abtreibung - Abbruch der Schwangerschaft auf Wunsch der Frau bis zur 12. Woche (11 Wochen 7 Tage) der Schwangerschaft in Gesundheitseinrichtungen nach Beurteilung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
- medizinisch indizierte Abtreibung - Abbruch der Schwangerschaft wegen medizinischer Indikation bis zur 24. Woche (23 Wochen und 7 Tage) und bei Vergewaltigung bis zur 12. Woche (11 Wochen und 7 Tage) in Gesundheitseinrichtungen nach Beurteilung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben

**10.2. Gesellschaftliche Praxis**

Zur gesellschaftlichen Praxis bei den Abtreibungen wird auf die folgenden Tabellen verwiesen:

**Anzahl der Abtreibungen**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle	16278	16290	14941	12435	10820	10320	9231	8715
Künstlich herbeigeführt	11825	11814	10425	8881	7443	7089	6197	5557

**Anzahl der Abtreibungen unter 1000 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle	28,8	29,2	27,3	23,5	21,2	21,0	19,4	
Künstlich herbeigeführt	20,9	21,2	19,1	16,8	14,6	14,4	13,0	

**Anzahl der Abtreibungen unter 1000 Lebendgeburten**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle	730	700	623	574	565	559	472	430
Künstlich herbeigeführt	530	508	435	410	389	384	317	274

**Abtreibungen (Prozentsatz)**

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Spontan	24,9	25,2	27,5	25,4	28,3	28,7	30,6	34,2
Rechtlich	71,1	71,2	68,4	70,1	67,4	67,4	65,4	61,9
Medizinisch indiziert	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,7	1,8
Andere	2,5	2,3	2,7	3,2	2,9	2,6	2,3	2,1

**10.3. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000**

Das Sexual- und Fortpflanzungsgesundheitsrecht wurde im März 2007 dahingehend geändert, dass der Schwangerschaftsabbruch aufgrund medizinischer Indikation bis zur 24. Woche der Schwangerschaft möglich ist (vorher 22. Woche).

**10.4. Geplante Gesetzesänderungen**

Gesetzesänderungen sind nicht geplant.

---

## 11. Der Schwangerschaftsabbruch in Litauen

### 11.1. Aktuelle Gesetzeslage

Der Schwangerschaftsabbruch wurde durch das Dekret Nr. 50 des Gesundheitsministers zum Vorgehen bei Schwangerschaftsabbrüchen vom 28. Januar 1994<sup>10</sup> geregelt.

Der Schwangerschaftsabbruch ist bis zur 12. Woche der Schwangerschaft auf Verlangen der Frau zulässig, soweit keine medizinischen Kontraindikationen entgegenstehen.

Handelt es sich um Personen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder eines Elternteils notwendig. Handelt es sich um Personen zwischen 16 und 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder eines Elternteils erwünscht.

Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung nur noch zulässig, wenn es zum Schutze von Leben oder Gesundheit der Frau notwendig ist. Das obengenannte Dekret zählt die Leiden auf, die hier umfasst sind.

Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in den gynäkologischen Abteilungen stationärer Einrichtungen durchgeführt werden. Schwangerschaftsabbrüche nach der 12. Woche werden in Perinatalen Zentren durchgeführt, die es in Vilnius und Kaunas gibt. Vor der Maßnahme müssen die Frauen von einem Arzt über die möglichen physischen und psychischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs aufgeklärt werden. Ist die betroffene Frau zum ersten Mal schwanger, muss der jeweilige Stationsleiter anwesend sein. Die Anwesenheit eines Psychologen ist erwünscht. Diese Vorgaben sind für privat und öffentlich finanzierte Einrichtungen gleichermaßen verbindlich.

Nach dem Gesetz über die medizinische Praxis der litauischen Republik<sup>11</sup> dürfen Ärzte die Vornahme einer Abtreibung verweigern, wenn sie mit ihren religiösen oder moralischen Ansichten unvereinbar ist. In diesem Fall ist die Schwangere darüber aufzuklären, wo sie eine Abtreibung vornehmen lassen kann.

Wird der Abbruch aufgrund medizinischer Indikation vorgenommen, entstehen keine Kosten für die Schwangere. In den übrigen Fällen ist die vom Gesundheitsministerium herausgegebene Kostenliste<sup>12</sup> maßgeblich.

---

<sup>10</sup> [http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=14276](http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=14276) (nur in litauischer Sprache verfügbar).

<sup>11</sup> [http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=437778](http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=437778) (nur in litauischer Sprache verfügbar).

<sup>12</sup> [http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=14276](http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=14276) (nur in litauischer Sprache verfügbar).

## 11.2. Gesellschaftliche Praxis

Nach den Angaben des Gesundheitsinformationszentrums des Hygienischen Instituts geht die Zahl der Abtreibungen in Litauen von Jahr zu Jahr zurück. Im Jahre 2012 wurden 8,5 Abtreibungen pro 1000 Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren vorgenommen, oder 19,8 Abtreibungen auf 100 Geburten.

Tabelle 1: Aus rechtlichen Gründen vorgenommene Abtreibungen in Litauen

Year	2008	2009	2010	2011	2012
Legally induced abortions, total	9,031	8,024	6,989	6,205	6,033
Per 1000 women aged 15-49	11.1	10.1	9.1	8.5	8.5
Per 100 live births	28.6	24.9	22.8	20.5	19.8

Tabelle 2: Aus rechtlichen Gründen vorgenommene Abtreibungen in Litauen (auf Wunsch der Frau und aufgrund medizinischer Indikation nach Grund, Alter und Jahr geordnet)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Auf Wunsch der Frau</b>													
<b>Gesamt</b>	<b>16,178</b>	<b>13,588</b>	<b>12,362</b>	<b>11,434</b>	<b>10,564</b>	<b>9,891</b>	<b>9,426</b>	<b>9,456</b>	<b>8,875</b>	<b>7,891</b>	<b>6,827</b>	<b>6,043</b>	<b>5,782</b>
Unter 15*	5	1	3	3	3	8	6	7	2	2	5	4	6
15–19	1,155	1,002	850	869	901	814	885	859	783	622	481	476	444
20–24	3,559	2,882	2,560	2,454	2,293	2,220	2,213	2,055	2,020	1,636	1,404	1,213	1,138
25–29	3,856	3,143	2,997	2,602	2,393	2,292	2,018	2,063	1,777	1,650	1,514	1,261	1,314
30–34	3,637	3,231	2,829	2,618	2,306	2,096	1,912	1,956	1,884	1,700	1,458	1,339	1,217
35–39	2,735	2,204	2,114	1,921	1,749	1,629	1,559	1,679	1,609	1,491	1,282	1,127	1,047
40–44	1,085	999	921	872	834	756	740	739	708	705	615	563	564
45–49	146	126	88	95	85	76	93	98	92	85	68	60	52
<b>Medizinische Indikation</b>													
<b>Gesamt</b>	<b>81</b>	<b>89</b>	<b>133</b>	<b>79</b>	<b>80</b>	<b>81</b>	<b>110</b>	<b>140</b>	<b>156</b>	<b>133</b>	<b>162</b>	<b>162</b>	<b>251</b>
Unter 15	1	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
15–19	5	7	10	3	4	6	5	4	8	6	6	13	13
20–24	18	26	41	18	16	15	20	23	28	21	22	13	37

25–29	23	29	37	20	21	25	29	30	42	35	57	50	62
30–34	14	11	14	21	20	16	33	49	33	32	36	40	64
35–39	12	11	21	9	9	14	14	20	26	29	24	26	51
40–44	6	5	10	7	9	4	8	13	18	10	13	17	18
45–49	2	..	..	1	1	1	1	1	1	..	4	3	6
<b>Gesamt</b>	<b>16,259</b>	<b>13,677</b>	<b>12,495</b>	<b>11,513</b>	<b>10,644</b>	<b>9,972</b>	<b>9,536</b>	<b>9,596</b>	<b>9,031</b>	<b>8,024</b>	<b>6,989</b>	<b>6,205</b>	<b>6,033</b>

.. - Kategorie nicht anwendbar, Angaben nicht verfügbar

### 11.3. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit dem Jahr 2000 gab es keine Änderung der Gesetzeslage in diesem Bereich.

### 11.4. Geplante Gesetzesänderungen

Am 10. März 2013 haben einige Abgeordnete des litauischen Parlaments einen Gesetzentwurf zum Schutz des ungeborenen Lebens (Nr. XIIP-337<sup>13</sup>) vorgelegt. Diesem Entwurf zufolge beginnt das menschliche Leben mit der Empfängnis und jeder Abbruch der Schwangerschaft muss unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Danach könnten Schwangerschaftsabbrüche generell nur noch in den Fällen durchgeführt werden, in denen die Schwangerschaft eine Gefahr für die Gesundheit der Frau darstellt oder das Ergebnis einer Sexualstraftat ist, aber auch dann nur bis zur 12. Woche der Schwangerschaft. Verstöße würden dann auch strafrechtlich verfolgt.

Der Entwurf wurde im Oktober 2013 von der Regierung ablehnend beschieden, so dass er nun dem Menschenrechtsausschuss zur Entscheidung über die Aufnahme in die parlamentarische Tagesordnung vorliegt.

## 12. Der Schwangerschaftsabbruch in den Niederlanden

### 12.1. Aktuelle Gesetzeslage und gesellschaftliche Praxis

In den Niederlanden wurde die Möglichkeit der Abtreibung 1984 mit dem Erlass des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch (Wet afbreking zwangerschap - WAZ) legalisiert.

Eine Abtreibung kann bis zur 24. Woche der Schwangerschaft durchgeführt werden.

<sup>13</sup> [http://www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.showdoc\\_l?p\\_id=444122](http://www3.lrs.lt/pls/inter/dokpaieska.showdoc_l?p_id=444122) (nur in litauischer Sprache verfügbar).

---

Nur eine Abtreibungsklinik oder ein lizenziertes (WAZ-lizenziertes) Krankenhaus dürfen eine Abtreibung vornehmen. Ist ein Mädchen unter 16 Jahre alt, bedarf sie der Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes.

Nach dem Strafgesetzbuch ist Abtreibung immer noch illegal. Das Abtreibungsgesetz garantiert jedoch, dass kompetente Mediziner, die Abtreibungen durchführen, sich nicht strafbar machen, wenn die Frau wegen eines Notfalls auf der Abtreibung besteht. Das bedeutet, dass Abtreibungen, die nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften (WAZ-Lizenz, vor der 24. Woche) erfolgen, nach dem Strafgesetzbuch strafbar sind.

Wenn die schwangere Frau in den Niederlanden lebt und eine Krankenversicherung hat (und die Abtreibung in einer lizenzierten Klinik durchgeführt wird), wird die Behandlung vom Gesetz über außerordentliche medizinische Versorgung (Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten (AWBZ)) gedeckt. Die Krankenversicherung erstattet in Krankenhäusern durchgeführte Abtreibungen.

Nach 24 Wochen kann ein Arzt aus ernststen medizinischen Gründen eine Schwangerschaft abbrechen, z.B. wenn ein Kind nicht überlebensfähig ist. In späten Stadien der Schwangerschaft müssen die Mediziner mit gebotener Sorgfalt agieren.

## 12.2. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Es gab keine Änderungen seit 1984.

## 13. Der Schwangerschaftsabbruch in Österreich

### 13.1. Aktuelle Gesetzeslage

Die strafrechtlichen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs sind in den §§ 96 bis 98 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) geregelt: § 96 StGB betrifft den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Frau bzw. durch sie selbst; § 97 StGB enthält die Voraussetzungen für Strafflosigkeit (Fristenlösung und Indikationen) sowie ein Diskriminierungsverbot und § 98 StGB regelt den Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Frau.

#### **Schwangerschaftsabbruch**

§ 96. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

### **Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar, 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art auch immer benachteiligt werden.

### **Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren**

§ 98. (1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

## **13.2. Gesellschaftliche Praxis**

Zur gesellschaftlichen Praxis kann nur gesagt werden, dass es kein flächendeckendes Angebot in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen gibt, dass es keine Abtreibung „auf Krankenschein“ gibt und dass es insbesondere keine statistische Erfassung gibt.

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird zusätzlich auf § 8 Abs. 3 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) hingewiesen. Er lautet wie folgt:

(3) Behandlungen dürfen an einem Pflegeiling nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden; fehlt dem Pflegeiling in diesen Angelegenheiten die Einsichts-



und Urteilsfähigkeit, so ist – sofern die Vornahme der medizinischen Behandlung nicht durch eine verbindliche Patientenverfügung ausgeschlossen ist – die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Einwilligung oder Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung des Pfleglings oder der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit oder Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.

### 13.3. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs war bei der Gesetzgebung Mitte der 70er Jahre der einzige Grund, der eine einstimmige Beschlussfassung im österreichischen Parlament verhinderte. Die Bestimmungen waren seinerzeit heftig umstritten und blieben seit ihrem Inkrafttreten am 1.1.1975 unverändert.

### 13.4. Geplante Gesetzesänderungen

Aktuell sind keine Gesetzesänderungen geplant. Allerdings hat das VN-Behindertenkomitee anlässlich des ersten österreichischen Staatenberichts Österreich die Empfehlung gegeben, „that the State party abolish any distinction, allowed by law, in the period within which a pregnancy can be terminated based solely on disability.“ Ob hier eine (Re)Kriminalisierung stattfinden wird, steht derzeit noch nicht fest. Bereits im Jahr 2002 war die Frage der theoretisch möglichen Spätabbrüche bei embryopathischer Indikation breitangelegt von Experten und Expertinnen diskutiert worden; eine im damaligen Gesundheitsministerium angesiedelte Arbeitsgruppe kam nahezu einhellig zu dem Ergebnis, dass keine strafrechtliche „Lösung“ angestrebt werden sollte.

## 14. Der Schwangerschaftsabbruch in Polen

### 14.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Polen ist Abtreibung grundsätzlich verboten und strafbar. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich im Gesetz betreffend Familienplanung, Schutz des menschlichen Fötus und Abtreibung vom 7. Januar 1993 (Dziennik Ustaw 1993, Nr. 17, Art. 78, mit Änderungen). Art. 4 des Gesetzes lautet:

1. Abtreibung darf nur von einem Arzt vorgenommen werden und nur unter den folgenden Voraussetzungen:

(1) Die Schwangerschaft bedroht Leben oder Gesundheit der Mutter.

(2) Eine pränatale Untersuchung oder andere medizinische Umstände deuten auf einen mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Fötus vorliegenden ernsten und irreparablen Schaden oder eine unheilbare Krankheit hin, die für das Kind lebensbedrohlich ist,

(3) Es gibt einen erhärteten Verdacht, dass die Schwangerschaft das Ergebnis einer Straftat ist.

Im Falle von 1.(2) ist eine Abtreibung bis zu dem Moment zulässig, in dem der Fötus auch außerhalb des Mutterleibes überleben kann. Im Falle von 1.(3) ist eine Abtreibung zulässig, wenn die Schwangerschaft unter 12 Wochen alt ist. In den Fällen 1.(1) und 1.(2) muss das Vorliegen der Voraussetzungen von einem Arzt bestätigt werden, der nicht identisch mit dem ist, der die Abtreibung vornimmt; im Fall 1.(3) muss der Staatsanwalt die Umstände bestätigen.

Die Einwilligung der Schwangeren in die Abtreibung muss schriftlich vorliegen. Im Falle von Minderjährigen oder unmündigen Personen ist die schriftliche Einwilligung des Betreuers erforderlich. Ist die Minderjährige mindestens 13 Jahre alt, ist ihre Einwilligung ebenfalls erforderlich. Ist die Minderjährige jünger als 13 Jahre, ist die Einwilligung des Familiengerichts einzuholen, wobei das Mädchen einen Wunsch ausdrücken darf. Auch die unmündige Person sollte eine schriftliche Einwilligung einreichen, es sei denn, ihr geistiger Zustand lässt dies nicht zu. Willigt der Betreuer nicht ein, kann dies durch das Familiengericht ersetzt werden.

Eine Abtreibung sollte nicht vorgenommen werden wegen einer „anstrengenden Situation“ oder einer Therapie bei der Mutter. Diese Umstände wurden vom Verfassungsgericht nicht als straffbefreiende Gründe für eine Abtreibung anerkannt (Urteil vom 28. Mai 1997).

Der Grundsatz des Verbots der Abtreibung (in allen Fällen, die nicht unter die oben genannten fallen) wird von den Normen des Strafgesetzbuches bestätigt, die wie folgt lauten:

#### **Art. 152**

§ 1. Wer, mit Einwilligung der Frau, deren Schwangerschaft abbricht und dabei gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 2. Ebenso bestraft wird jeder, der eine Frau beim Abbruch ihrer Schwangerschaft unterstützt oder sie dazu überredet.

§ 3. Wer sich nach § 1 oder § 2 strafbar macht, nachdem das ungeborene Kind das Alter erreicht hat, in dem es fähig ist, außerhalb des Körpers der Mutter zu überleben, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis acht Jahren bestraft.

#### **Art. 153**

§ 1. Wer, mit Gewalt oder anderen Mitteln gegen den Willen der Schwangeren die Schwangerschaft abbricht oder sie durch Gewalt, Drohung oder Täuschung dazu bringt, die Schwangerschaft abzubrechen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis acht Jahren bestraft.

§ 2. Wer die Tat nach § 1 begeht, nachdem das ungeborene Kind das Alter erreicht hat, in dem es fähig ist, außerhalb des Körpers der Mutter zu überleben, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft.

#### **Art. 154**

§ 1. Hat die Tat nach Art. 152, § 1 oder 2 den Tod der Schwangeren zur Folge, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren.

§ 2. Hat die Tat nach Art. 152 § 3 oder Art. 153 den Tod der Schwangeren zur Folge, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von zwei bis zwölf Jahren.

#### **Art. 157a**

§ 1. Wer dem ungeborenen Kind physisches Leid zufügt oder es in lebensgefährlicher Weise an der Gesundheit schädigt wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Der Arzt wird nicht nach diesen Vorschriften bestraft, wenn er das ungeborene Kind verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um dadurch Gefahr für Leib oder Leben der Mutter abzuwenden.

§ 3. Die Mutter des ungeborenen Kindes wird nicht nach § 1 bestraft.

### 14.2. Gesellschaftliche Praxis

Nach Zahlen des polnischen Gesundheitsministeriums nimmt die Zahl der Abtreibungen in Polen leicht zu, ist aber insgesamt noch recht niedrig.

Jahr	Gesamt in Polen	Schwangerschaftsabbruch nach dem Gesetz betreffend Familienplanung, Schutz des menschlichen Fötus und Abtreibung vom 7. Januar 1993		
		Bedrohung von Leib oder Leben der Mutter	Hohe Wahrscheinlichkeit ernster und irreversible Schäden für das Kind	Schwangerschaft als Folge einer Straftat
2002	159	71	82	6
2003	174	59	112	3
2004	193	62	128	3
2005	225	54	168	3
2006	339	82	246	11
2007	326	37	287	2
2008	499	32	467	0
2009	538	27	510	1
2010	641	27	614	0
2011	669	49	620	0
<b>2012</b>	<b>752</b>	<b>50</b>	<b>701</b>	<b>1</b>

Quelle: Bericht des Ministerrates über die Durchsetzung und die Ergebnisse der Anwendung des Gesetzes betreffend Familienplanung, Schutz des menschlichen Fötus und Abtreibung vom 7. Januar 1993

### 14.3. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit 2000 gab es keine wesentlichen Änderungen der Gesetzeslage.

### 14.4. Geplante Gesetzesänderungen

Es gab verschiedene Bestrebungen, die gegenwärtigen Regeln aufzulockern bzw. zu straffen, die jedoch allesamt vom Parlament abgewiesen wurden.

## 15. Der Schwangerschaftsabbruch in Portugal

### 15.1. Aktuelle Gesetzeslage

Der freiwillige Schwangerschaftsabbruch ist in Portugal (Ausführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Nr. 48/95 vom 15. März 1995 in Verbindung mit Gesetz Nr. 16/2007 vom 17. April 2007) straffrei, wenn gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Schwangere befindet sich maximal in der 10. Schwangerschaftswoche.
- b. Die 12. Schwangerschaftswoche ist noch nicht abgelaufen und ein Abbruch wird vom behandelnden Arzt empfohlen, um entweder eine Gefährdung des Lebens der Schwangeren oder eine ernsthafte Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit oder eine dauerhafte Schädigung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit abzuwenden.
- c. Die 16. Schwangerschaftswoche ist noch nicht abgelaufen und die Schwangerschaft ist das Ergebnis einer kriminellen Handlung gegen die Schwangere.
- d. Die 24. Schwangerschaftswoche ist noch nicht abgelaufen und es gibt ersthaften Grund für die Annahme, dass die Leibesfrucht bzw. das ggf. noch zu gebärende Kind eine ernsthafte Krankheit oder erblich bedingte Schädigung aufweist, die nach dem Stand der medizinischen Erkenntnis unheilbar ist.
- e. Unabhängig vom Stadium der Schwangerschaft ist ein Abbruch immer dann erlaubt, wenn er entweder die einzige Möglichkeit ist, um eine Gefährdung des Lebens der Schwangeren oder eine ernsthafte Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit oder eine dauerhafte Schädigung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit abzuwenden, oder der Fötus nicht lebensfähig ist bzw. sein wird.

In allen Varianten darf ein Abbruch stets nur in einer registrierten medizinischen Einrichtung vorgenommen werden.

Für Schwangere, die noch keine 16 Jahre alt sind oder unter Betreuung stehen, bedarf es für die Durchführung des Eingriffes grundsätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer. Liegt ein medizinischer Notfall vor, der umgehendes ärztliches Handeln erforderlich macht, so ist der zuständige Arzt jedoch auch ohne Vorliegen einer derartigen Zustimmungserklärung befugt, unter Würdigung der Gesamtsituation und ggf. nach Rücksprache mit einem Kollegen den Eingriff durchzuführen.

---

## 15.2. Gesellschaftliche Praxis

Das öffentliche Institut für Statistiken Portugals legt folgende Zahlen vor:

<b>Jahr</b>	<b>(legale) Schwangerschaftsabbrüche in einem Krankenhaus</b>
<b>2011</b>	17 351
<b>2010</b>	17 261
<b>2009</b>	17 932
<b>2008</b>	13 541
<b>2007</b>	4 325
<b>2006</b>	1 215
<b>2005</b>	798
<b>2004</b>	710
<b>2003</b>	563
<b>2002</b>	828
<b>2001</b>	675
<b>2000</b>	576
<b>1999</b>	454

Stand: 28. August 2013

Bzgl. eines möglichen Teilerklärungsansatzes für die Entwicklung der Abtreibungszahlen über die letzten 15 Jahre in Portugal siehe Punkt 4.

## 15.3. Geplante Gesetzesänderungen

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

---

#### 15.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Nach grundsätzlicher Entkriminalisierung der Abtreibung im Jahre 1995 wurden 1997<sup>14</sup> die Voraussetzungen für einen legalen Abbruch in zeitlicher Hinsicht verschärft, d.h. die jeweilig anzuwendenden Maximalfristen nach unten korrigiert. Diese Änderung wurde im Jahre 2007<sup>15</sup> wieder zurückgenommen.

### 16. Der Schwangerschaftsabbruch in Rumänien

#### 16.1. Aktuelle Gesetzeslage

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Rumänien in Art. 201 des neuen Strafgesetzbuches<sup>16</sup> (vom Februar 2014, eine offizielle Übersetzung steht noch aus) geregelt.

#### Besonderer Teil, Titel I, Straftaten gegen die Person, Kapitel IV

Art. 201 – Abbruch des Schwangerschaftsverlaufs

(1) Schwangerschaftsabbruch unter den folgenden Voraussetzungen

a) außerhalb medizinischen Einrichtungen oder Zentren, die zur Vornahme ermächtigt sind

b) von einer Person, die kein zugelassener Arzt mit entsprechenden fachspezifischen Kenntnissen in Gynäkologie und Geburtshilfe ist

c) wenn die Schwangerschaft über die vierzehnte Woche fortgeschritten ist,

wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und der Untersagung bestimmter Rechte bestraft.

(2) Ein Abbruch der Schwangerschaft ohne Zustimmung der Schwangeren wird, unabhängig von der konkreten Art der Ausführung, mit Freiheitsstrafe von zwei bis sieben Jahren und der Untersagung bestimmter Rechte bestraft.

(3) Führt die Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 zu ernsthaften körperlichen Schäden bei der Schwangeren, besteht die Strafe aus Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und der Untersagung bestimmter Rechte.

(4) Wurde die Maßnahme von einem Arzt durchgeführt, wird dieser zusätzlich mit einem Berufsverbot belegt.

(5) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

---

<sup>14</sup> Gesetz Nr. 90/97 vom 30 Juli 1997.

<sup>15</sup> Gesetz Nr. 16/2007 vom 17. April 2007.

<sup>16</sup> <http://www.just.ro/LinkClick.aspx?fileticket=Wpo7d56II/Q=>.

---

(6) Wird die Schwangerschaft bis zum Ablauf der vierzehnten Schwangerschaftswoche von einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe oder danach aus medizinischen Gründen zum Wohle der Mutter oder des ungeborenen Kindes abgebrochen, handelt es sich nicht um strafbares Verhalten.

(7) Erfolgt der Abbruch durch die Schwangere, so ist sie nicht strafbar.

## 16.2. Gesellschaftliche Praxis

Es wurden keine Angaben gemacht.

## 16.3. Geplante Gesetzesänderungen

Es wurden keine Angaben gemacht.

## 16.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Es wurden keine Angaben gemacht.

# 17. Der Schwangerschaftsabbruch in Schweden

## 17.1. Aktuelle Gesetzeslage

Das geltende schwedische Abtreibungsgesetz (SFS 1974:595)<sup>17</sup> trat ursprünglich zum 1. Januar 1975 in Kraft und wurde seitdem in den Jahren 1995 und 2007 ergänzt. Es erlaubt den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch auf Antrag der Schwangeren bis zur 18. Schwangerschaftswoche. Nach Ablauf der 18. Schwangerschaftswoche muss neben dem Willen der Schwangeren eine medizinische oder soziale Indikation gegeben sein; weiterhin muss das Nationale Amt für Gesundheit und Wohlfahrt seine Zustimmung erklären.

## 17.2. Gesellschaftliche Praxis

Seit 1975 liegt die Anzahl jährlicher Schwangerschaftsabbrüche relativ konstant im Bereich von 30.000 bis 38.000. Im Jahre 2012 lag die Zahl bei 37.300, d.h. bei 20,7 Abbrüchen bezogen auf 1.000 Frauen. Bei den 15- bis 19-Jährigen liegt die - im Übrigen seit einigen Jahren rückläufige - Abbruchrate dabei bei 18,8 Abbrüchen bezogen auf 1.000 Frauen, bei den 30- bis 34-Jährigen bei 21,6.

---

17 Eine nichtoffizielle, englische Übersetzung der Gesetzesfassung zum Stand 2007 stellt die Harvard University zur Verfügung: <http://www.hsph.harvard.edu/population/abortion/SWEDEN.abo.htm>.

**Table 1 Abortions after length of pregnancy, % 2012**

Pregnancy week	Percentage of abortions
Week 6 or earlier	41 %
Week 7-8	38 %
Week 9-11	14 %
Week 12-17	6 %
Week 18 or later	1 %

Source: National Board of Health and Welfare

Bzgl. der zeitlichen Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche ergibt sich für das Jahr 2012 das folgende Bild: 41 % der Abbrüche erfolgten bis zum Ende der 6. Schwangerschaftswoche, weitere 38 % in der 7. und 8. Woche. Von der 9. bis zum Ende der 11. Woche wurden 14 % der Abbrüche vorgenommen, von der 12. bis zum Ende der 17. Woche 6 %. Lediglich 1 % der Schwangerschaftsabbrüche erfolgte – nicht nur im Jahr 2012, sondern konstant seit Einführung des Gesetzes 1975 - während oder nach der 18. Schwangerschaftswoche.

### 17.3. Geplante Gesetzesänderungen

Aktuell sind keine Gesetzesänderungen geplant.

### 17.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit 2008 ist das schwedische Abtreibungsgesetz auch auf Frauen nichtschwedischer Nationalität partiell anwendbar: In Schweden wohnhafte Asylbewerberinnen und Ausländerinnen mit befristetem Aufenthaltsrecht können sich nunmehr ebenfalls auf das Gesetz berufen.

## 18. Der Schwangerschaftsabbruch in Ungarn

### 18.1. Aktuelle Gesetzeslage

Die ungarische Gesetzeslage zum freiwilligen Schwangerschaftsabbruch stellt grundsätzlich auf den Zeitpunkt der 12. Schwangerschaftswoche ab. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Schwangere straffrei einen Abbruch unter einer der folgenden Voraussetzungen begehren:

- a) Die Schwangere befindet sich in einer krisenhaften Situation. Eine solche ist automatisch dann gegeben, wenn die Schwangere entscheidet, ihre Schwangerschaft nicht fortführen zu wollen.<sup>18</sup>
- b) Die Leibesfrucht weist eine schwere Beeinträchtigung auf bzw. das ggf. zu gebärende Kind wird eine solche schwere Beeinträchtigung aufweisen.
- c) Die Schwangerschaft ist das Ergebnis einer Straftat.

---

<sup>18</sup> Vgl. Act 79 Protection of Foetal Life, 1992 (es steht nur eine ungarische Originalversion zur Verfügung).



---

Handelt es sich bei der Schwangeren um eine Frau im Alter von unter 18 Jahren, so kann sie ihr Abbruchsbegehren über die 12. Woche hinaus noch bis zur 18. Woche geltend machen. In jedem Falle bedarf sie jedoch der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

Unabhängig vom Stadium der Schwangerschaft kann diese bei einer Schwangeren jeden Alters zu jedem beliebigen Zeitpunkt abgebrochen werden, wenn

- a. die Fortführung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren gefährdet, oder
- b. die ärztlicherseits festgestellten Beeinträchtigungen der Leibesfrucht von einer derartigen Intensität sind, dass sie ein Überleben des Fötus ausschließen.

Hat sich eine Schwangere für einen Abbruch entschieden, so hat sie vor Durchführung des Eingriffs den folgenden Ablauf zu beachten:

1. Sie muss zunächst einen Gynäkologen aufsuchen, der ihr ein Attest bezüglich des Stadiums der Schwangerschaft ausstellt.
2. Dieses Attest muss die Schwangere sodann zusammen mit einem Ausweisdokument im örtlichen Amt für Familienwohlfahrt einer Krankenschwester vorlegen und von dieser Informationen bzgl. Möglichkeiten finanzieller staatlicher und nichtstaatlicher Zuwendungen für (werdende) Mütter, bzgl. weiterer Unterstützungsangebote verschiedener Organisationen sowie bzgl. Möglichkeiten der Freigabe eines Kindes zur Adoption erhalten. Weiterhin muss die Schwangere über die medizinischen Risiken des Abbruchs aufgeklärt werden.
3. Frühestens 3 Tage nach dieser Vorsprache beim Wohlfahrtsamt stellt sich die Schwangere dort erneut vor. Bei diesem zweiten Termin erhält sie Informationen betreffend die Bedingungen eines Abbruchs und die konkreten Umstände des Eingriffs. Zudem erfolgen Hinweise bzgl. möglicher Hilfestellungen des Wohlfahrtsamtes ab dem Zeitpunkt des durchgeführten Eingriffs.
4. In einem weiteren Schritt überweist das Wohlfahrtsamt die Schwangere schließlich an ein Krankenhaus, wo die Schwangere selbst sodann die terminliche Festlegung des Eingriffs übernimmt.

In Ungarn wird ein Schwangerschaftsabbruch ausnahmslos im Krankenhaus und ausschließlich durch chirurgischen Eingriff vorgenommen; die Verwendung von Abtreibungspillen und sonstigen Abbruchmöglichkeiten ist untersagt.

Für den Fall einer bestehenden Krankenversicherung übernimmt diese die Kosten des Eingriffs (bis auf einen Selbstbehalt in Höhe von circa. 100 €) sowie die Kosten für Gynäkologen, Verwaltung und Krankenhausgebühren.

## 18.2. Gesellschaftliche Praxis

Zu statistischen Daten betreffend die Anzahl und Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche wurden keine Angaben gemacht.

### 18.3. Geplante Gesetzesänderungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Reformen bzgl. der geltenden Schwangerschaftsabbruchsregelung nicht geplant.

### 18.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Artikel 2 des im Januar 2012 in Kraft getretenen „Fundamental Law of Hungary“ postuliert den Schutz der Leibesfrucht vom Moment der Empfängnis an.

Einige Experten haben aus diesem Passus gefolgert, dass dies eine vollständige Strafbarkeit der Abtreibung zur Folge haben könnte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich eine konkrete Auswirkung des genannten Artikels (noch) nicht konstatieren.

## 19. Der Schwangerschaftsabbruch im Vereinigten Königreich

### 19.1. Aktuelle Gesetzeslage

Im Vereinigten Königreich sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbewehrt<sup>19</sup>. Das geltende Abtreibungsgesetz (Abortion Act 1967) statuiert demgegenüber jedoch straffreie Ausnahmetatbestände.

Danach ist ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch - durchgeführt in einem Krankenhaus durch einen approbierten Mediziner - dann straffrei, wenn zwei approbierte Mediziner übereinstimmend der Auffassung sind, dass eine der folgenden Alternativvoraussetzungen gegeben sei:

1. Die 24. Schwangerschaftswoche ist nicht überschritten und eine Fortführung der Schwangerschaft würde mit Risiken für die physiologische oder psychische Gesundheit der Schwangeren oder ihrer bereits geborenen Kinder einhergehen, die die diesbezüglichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruches übersteigen würden.
2. Der Schwangerschaftsabbruch ist notwendig, um eine schwerwiegende und dauerhafte Schädigung der physiologischen oder psychischen Gesundheit der Schwangeren abzuwenden.
3. Eine Fortführung der Schwangerschaft würde mit Risiken für das Leben der Schwangeren einhergehen, die die mit einem Schwangerschaftsabbruch im konkreten Fall verbundenen Risiken übersteigen würden.
4. Es besteht das erhebliche Risiko, dass das ausgetragene Kind mit so erheblichen Einschränkungen körperlicher oder geistiger Art zu Welt käme, dass es als schwerbehindert einzustufen wäre.

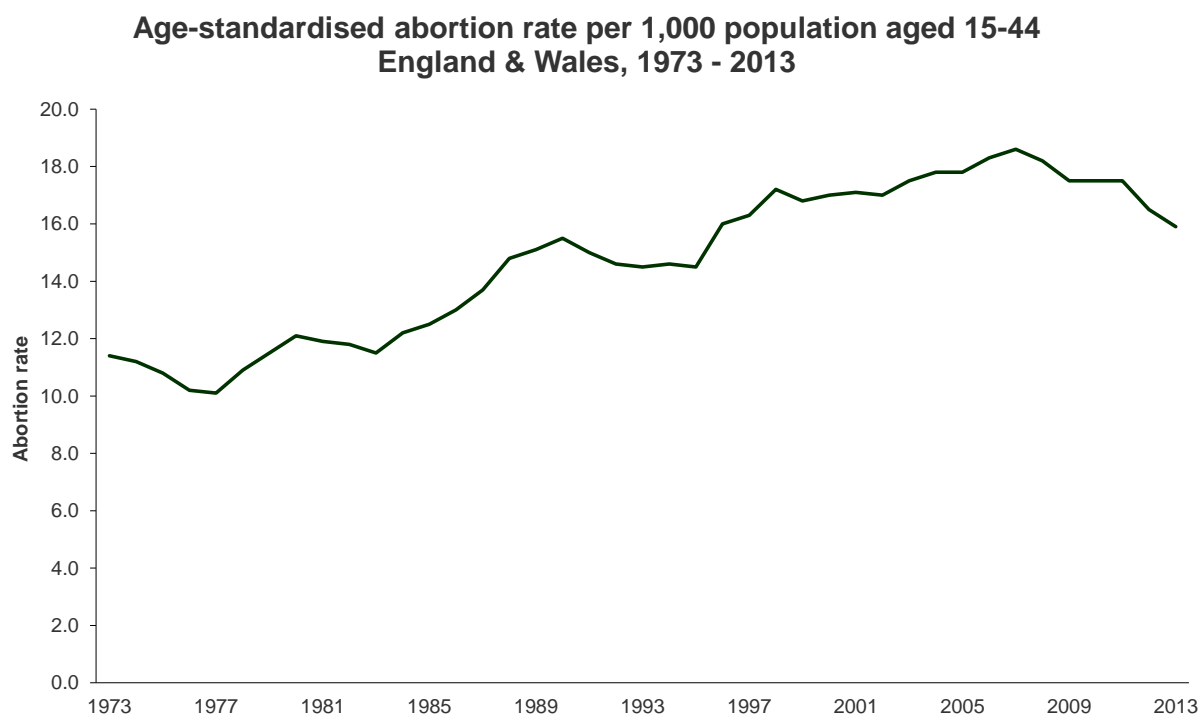
In zeitlich sensiblen Notfällen ist ein Arzt auch ohne Rücksprache mit einem Kollegen zur Vornahme der Abbruchhandlung berechtigt, wenn ein Fall der Variante 2 oder 3 vorliegt.

---

19 Vgl. Offences against the person Act 1861, Section 58.

Keine Anwendung findet das Abtreibungsgesetz auf dem Gebiet Nordirlands. Da dieses somit mit seinen straffbefreienden Ausnahmeregelungen nicht greift, gilt vielmehr das allgemeine Strafrecht<sup>20</sup> in grundsätzlich unbeschränkter Form; Dies hat zur Folge, dass in Nordirland Abtreibungen nur in wenigen, eng eingegrenzten Fällen<sup>21</sup> straffrei sind.

## 19.2. Gesellschaftliche Praxis



Die Anzahl durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche beläuft sich in England und Wales für das Jahr 2013 auf 185.331, mithin auf 15,9 Abbrüche bezogen auf 1000 Frauen im gebärfähigen Alter. Diese Abbruchrate ist die niedrigste seit 1997 (20,6 im Jahre 2003) und beträgt das Doppelte der für 1970 aufgezeichneten Abbruchrate.

In zeitlicher Hinsicht entfallen dabei 92 % der durchgeführten Abbrüche auf die Zeit bis zur 13. Schwangerschaftswoche, wobei seit 2013 ein deutlicher relativer Anstieg der bis zur 10. Woche durchgeführten Abbrüche zu verzeichnen ist (58 % im Jahre 2003, 79 % im Jahre 2013).

Inhaltlich stützt sich die überwältigende Mehrheit der Abbrüche (92 %) auf die dritte Begründungsvariante; 1 % der Abbrüche entfällt auf die vierte Variante.

<sup>20</sup> Vgl. Fußnote. 17.

<sup>21</sup> Vgl. Criminal Justice Act 1945 sowie ggf. case-law.

### 19.3. Geplante Gesetzesänderungen

Aktuell sind keine Gesetzesänderungen geplant.

### 19.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Seit dem Jahre 2000 sind keine wesentlichen Gesetzesänderungen erfolgt.

## **20. Der Schwangerschaftsabbruch in Zypern**

### 20.1. Aktuelle Gesetzeslage

Nach dem Strafgesetzbuch der Republik Zypern (Abschnitte 167-169 und 169A), zuletzt im Jahr 1986 geändert, ist Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen nicht strafbar. Dazu müssen zwei Ärzte nach Treu und Glauben zu der übereinstimmenden Meinung gelangen, dass eine Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der schwangeren Frau gefährden würde oder die Frau oder eines ihrer bereits geborenen Kinder körperliche, geistige oder psychische Schäden erleiden würde. Ferner ist der Schwangerschaftsabbruch möglich, wenn die Ärzte zu dem Ergebnis kommen, dass das betroffene Kind nach der Geburt schwere körperliche oder psychische Schäden davon tragen und dadurch in seiner persönlichen Entfaltung ernsthaft beeinträchtigt sein würden.

Ferner ist der Schwangerschaftsabbruch dann nicht strafbar, wenn eine ärztliche und polizeiliche Bestätigung vorliegt, dass die Schwangerschaft auf Vergewaltigung zurück geht und das soziale Leben der Frau unter diesen Umständen wesentlich erschwert sein würde.

### 20.2. Gesellschaftliche Praxis

Es wurden keine Angaben gemacht.

### 20.3. Geplante Gesetzesänderungen

Es wurden keine Angaben gemacht.

### 20.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Es wurden keine Angaben gemacht.

## **21. Der Schwangerschaftsabbruch in der Türkei**

### 21.1. Aktuelle Gesetzeslage

Die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch sind im Gesetz Nr. 2827, „Gesetz über Bevölkerungsplanung“, veröffentlicht im Amtsblatt am 27. Mai 1983, enthalten. Im gleichen Jahr wurden freiwillige Schwangerschaftsabbrüche bis zur zehnten Schwangerschaftswoche legalisiert. Eine ärztliche Anordnung ist nicht mehr erforderlich geworden. Das Recht zum Schwangerschaftsabbruch wird jedoch bei Eheleuten von der Zustimmung des Ehegatten, bei Minderjährigen von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht.

### 21.2. Gesellschaftliche Praxis

Es ist schwer, in der Türkei die Anzahl von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen festzustellen. Nach Angaben des türkischen Instituts für Statistik wird eine Schwangerschaft insgesamt in 8,7 % aller Fälle abgebrochen.

### 21.3. Geplante Gesetzesänderungen

Das Ministerium für Gesundheit veranlasste zuletzt das Sozialversicherungsinstitut, auch die Kosten für freiwillige Schwangerschaftsabbrüche zu übernehmen. Entsprechende Bestimmungen werden bald im Officialblatt veröffentlicht.

### 21.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Aufgrund einer Regelung aus dem März 2003 können in den dem Ministerium für Gesundheit unterstehenden Krankenhäusern nach ärztlicher Prüfung Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Die Betroffene trägt die Kosten der Behandlung, es sei denn, der Eingriff war notwendig und nicht freiwillig.

## **22. Der Schwangerschaftsabbruch in Kanada**

### 22.1. Aktuelle Gesetzeslage

In Kanada wird die Vornahme einer Abtreibung strafrechtlich nicht verfolgt. In der Entscheidung *R v. Morgentaler* im Jahre 1988 erklärte der Oberste Gerichtshof die strafrechtlichen Bestimmungen zur Abtreibung für verfassungswidrig. Damit wurde die Abtreibung in Kanada entkriminalisiert.

Das Gesundheitswesen fällt in Kanada in den Zuständigkeitsbereich der Provinzen. Dementsprechend unterschieden sich die Regelungen hinsichtlich der Abtreibungsdurchführung und ihrer Finanzierung von Provinz zu Provinz. Auch der Zugang zu den für die Abtreibung zuständigen Stellen ist für die einzelnen Provinzen unterschiedlich ausgestaltet.

### 22.2. Gesellschaftliche Praxis

Nach Angaben des kanadischen Instituts für Gesundheitsinformationen wurden 92 524 Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2011 durchgeführt. Im 2012 erfolgten 83 700 Schwangerschaftsabbrüche.

Informationen bezüglich des Schwangerschaftsalters des Fötus zum Zeitpunkt der Abtreibung enthält die folgende Tabelle:

Anzahl und prozentuale Verteilung der Schwangerschaftsabbrüche. Gemeldet von kanadischen Krankenhäuser (ausschließlich Quebec) im Jahr 2012, nach Schwangerschaftsdauer		
Schwangerschaftsalter (Wochen)	Zahl der Schwangerschaftsabbrüche, die durch Krankenhäuser berichtet wurden	Anteil der Schwangerschaftsabbrüche, die durch Krankenhäuser berichtet wurden
≤8	7,563	29.0%
9–12	10,798	41.4%
13–16	1,767	6.8%
17–20	839	3.2%
21+	563	2.2%
Unbekannt	4,542	17.4%
<b>Total</b>	<b>26,072</b>	<b>100.0%</b>
Die Tabelle wurde erstmals in <i>Induced Abortions Reported in Canada in 2012</i> veröffentlicht		

### 22.3. Geplante Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen sind nicht geplant.

### 22.4. Wesentliche Änderungen der Gesetzeslage seit 2000

Die derzeitige Regierung hat bisher kein Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit Abtreibung angestoßen. Jedoch sind durch einzelne Mitglieder des Parlaments Gesetzentwürfe zum Thema eingereicht worden, z.B. der im Jahre 2006 eingebrachte Gesetzentwurf C-338 (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches [Herbeiführung einer Abtreibung 20 Wochen nach Empfängnis])<sup>22</sup>. Damit sollten nach der 20. Schwangerschaftswoche durchgeführte Abtreibungen wieder für strafrechtlich verfolgbar erklärt werden. Jedoch wurde weder dieser noch ein anderer der durch einzelne Parlamentsmitglieder eingebrachten Gesetzentwürfe vom Parlament verabschiedet.

<sup>22</sup> Abrufbar unter <http://www.parl.gc.ca/LegisInfo/BillDetails.aspx?Language=E&Mode=1&billId=3073221&View=0>.